

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 89 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
29. Juli 1967

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär

a.s. Urkundsbeam-1.)
ter der Ge-
schäftsstelle 2.)

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

-Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Juli 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e,	
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

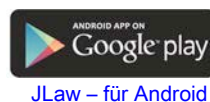
Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar
1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerinnen sind laut Erbschein des Amtsgerichts Wanne-Eickel vom 4. April 1967 zu je 1/2 Anteil Erbinnen der bisherigen Klägerin und Revisionsklägerin Elisabeth L..... geb. R....., die am 15. Dezember 1966 gestorben ist, und setzen deren Rechtsstreit fort. Die frühere Klägerin hatte ihrerseits den Rechtsstreit ihres am 14. März 1962 gestorbenen Ehemannes (Versicherter) als Sonderrechtsnachfolgerin (§ 88 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-) fortgesetzt. Die Beteiligten streiten über den Leistungszuschlag zur Rente des Versicherten, der u.a. in der Zeit vom August 1926 bis Juli 1941 als Grubenschlosser-Vorarbeiter und anschließend von August 1941 bis Mai 1954 als Grubenschlossermeister im Ruhrkohlenbergbau unter Tage tätig gewesen ist. Die Beklagte hat dem Versicherten mit Bescheid vom 18. Dezember 1954 die Knappschaftsvollrente (Gesamtleistung) bewilligt, ohne Leistungszuschlag zu gewähren; hierbei blieb auch bei der im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Umstellung auf Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Januar 1957 an. Der Versicherte verlangte den Leistungszuschlag für die oben angeführten Tätigkeitszeiten, jedoch blieb sein Widerspruch erfolglos. Das Sozialgericht (SG) kam nach Beweisaufnahme über die Tätigkeit des Versicherten zur Klageabweisung; auch die Berufung an das Landessozialgericht (LSG) blieb ohne Erfolg.

Das LSG hält den Anspruch auf Leistungszuschlag sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht nicht für begründet. Es könne nicht festgestellt werden, daß der Versicherte länger als 10 Jahre Hauer- oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet habe, wie nach beiden gesetzlichen Regelungen erforderlich sei. Nach den Zeugenaussagen habe er von 1926 oder 1927 an die Hauer in der Bedienung der Schrämmaschinen unterwiesen und auch aushilfsweise ein-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

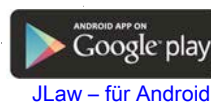
bis zweimal wöchentlich selbst als Kohlenschrämer in der Gewinnung gearbeitet. Es sei schon zweifelhaft, ob die Unterweisung der Hauer die Merkmale der Tätigkeit erfülle, die nach Ziff. I, 4 der bis zum 31. Dezember 1956 maßgeblichen Durchführungsbestimmungen (DurchfBest) des Reichsversicherungsamts (RVA) vom 7. Dezember 1943 als Hauerarbeit eines Maschinenhauers bezeichnet wird, da es sich nicht um eine eigentliche Arbeit in der Gewinnung oder in der Aus- und Vorrichtung handele. Aber auch die gegenteilige Auffassung führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn es sei nicht festzustellen, daß der Versicherte auf diese Weise - wie gesetzlich erfordert - *d a u e r n d* in der Gewinnung oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt gewesen sei und *s t ä n d i g* mit den Hauern zusammen gearbeitet habe. Vielmehr habe der Versicherte nach den Bekundungen der Zeugen auch noch andere Arbeiten verrichtet; so habe er sich insbesondere auch mit der Reparatur und der Einführung anderer Maschinen befaßt. Hiernach sei nicht auszuschließen, daß er immer wieder Schichten ausschließlich oder zum überwiegenden Teil mit anderen Arbeiten verfahren habe. Aus diesem Grund könne seine Tätigkeit auch nicht als Aufsichtstätigkeit nach Ziff. II 3a der Hauerarbeit gleichgestellt werden, da diese Vorschrift nur Aufsichtspersonen erfasse, die täglich den überwiegenden Teil der Schicht Hauer bei ihrer Arbeit beaufsichtigen. Es bestünden ohnehin erhebliche Bedenken, die Unterweisung der Hauer im Gebrauch der Schrämmaschinen als Aufsichtstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift anzusehen; hierbei werde ein Über- und Unterordnungsverhältnis vorausgesetzt, wie es zwischen dem Versicherten und den Hauern nicht bestanden habe. Selbst wenn man die Bedenken hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit für die erste Zeit, in der der Versicherte Hauer im Gebrauch der Schrämmaschinen unterwiesen habe, zurückstelle, so könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hierfür allenfalls ein Zeitraum von zehn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Jahren, nämlich von 1927 bis 1937, in Betracht kommen; in der Folgezeit müsse er in gleichem Umfang wie die Unterweisungstätigkeit noch andere Arbeiten verrichtet haben. Ein Zeitraum von zehn Jahren reiche aber zur Begründung des Anspruchs auf Leistungszuschlag nicht aus.

Auch durch die übrigen Tätigkeiten des Versicherten würden die Voraussetzungen für den Leistungszuschlag nicht erfüllt. Soweit er selbst gelegentlich aushilfsweise Schrämarbeiten ausgeführt habe, fehle es am Merkmal der Dauer. Gleiches gelte für die Tätigkeit bei der Reparatur und der Einführung anderer Maschinen. Es könne auch nicht festgestellt werden, daß es sich dabei überhaupt um Maschinen in der Gewinnung oder in der Aus- und Vorrichtung gehandelt und daß er dabei ständig mit den Hauern zusammen gearbeitet habe. Die Tätigkeit als Schlossermeister falle überhaupt nicht unter die DurchfBest vom 7. Dezember 1943. Die Beaufsichtigung von Maschinenhauern werde von Ziff. II 3 a nicht erfaßt.

Auch auf Grund der zum 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) könne Leistungszuschlag nicht gewährt werden. Für die Anerkennung der Tätigkeit des Klägers als leistungbegünstigte Maschinenhauertätigkeit nach § 1 Nr. 2 HaVO sei nicht festzustellen, daß der Versicherte sie im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn verrichtet habe, wie nach dieser Vorschrift vorausgesetzt werde. Der Versicherte sei auch nicht Meisterhauer oder Ausbildungssteiger im Sinne von § 1 Nr. 3 und § 5 Nr. 3 HaVO gewesen. Die Tätigkeit eines Schlossers werde als solche ebensowenig wie die eines Schlossermeisters von der HaVO erfaßt. Soweit der Versicherte als Schlossermeister Maschinenhauer beaufsichtigt habe, sei das nicht täglich während des überwiegenden

- 5 -



- 5 -

Teils der Schicht geschehen, da er den hierfür in erster Linie zuständigen Maschinensteiger nur vertreten habe; außerdem habe sein Aufgabenbereich nach dem Anstellungsvertrag noch ein weites Feld anderer Arbeiten umfaßt.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision machen die Klägerinnen geltend, entgegen der Auffassung des LSG seien die nach den Bekundungen der Zeugen von dem Versicherten in der Zeit vom 1. August 1926 bis zum 20. Mai 1954 verrichteten Tätigkeiten nach den DurchfBest des RVA und nach der HaVO für den Leistungszuschlag zu berücksichtigen.

Sie beantragen,

die angefochtenen Urteile sowie die Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung des Leistungszuschlags aus der Arbeitsleistung des Versicherten für die Zeit vom 1. August 1926 bis zum 20. Mai 1954 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

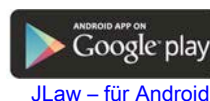
Sie hält die Revision für unzulässig, weil sie keine Rechtsausführungen enthalte und auch die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm fehle. Die Revision sei aber jedenfalls unbegründet; das LSG habe zutreffend erkannt, daß die Tätigkeiten des Versicherten nicht als Hauerarbeit oder gleichgestellte Arbeit nach den DurchfBest und der HaVO angesehen werden könnten.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

II.

Die Revision ist zulässig; sie ist vom LSG ausdrücklich zugelassen sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Ansicht der Beklagten, in der Revisionsbegründung fehle die nach § 164 Abs. 2 S. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erforderliche Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm, trifft nach Auffassung des Senats nicht zu. Die Revision rügt als Verletzung materiellen Rechts die Nichtanwendung der Durchführungsbestimmungen des RVA vom 7. Dezember 1943 und der HaVO auf die von dem Versicherten in einem bestimmten Zeitraum verrichteten Tätigkeiten. Da die beiden genannten Regelungen im wesentlichen aus einer katalogartigen Aufzählung der Hauerarbeiten und der diesen gleichgestellten Arbeiten bestehen, ist die verletzte Rechtsnorm damit hinreichend klar bezeichnet. Das Fehlen weiterer Rechtsausführungen macht die Revision nicht unzulässig.

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die von der Revision nicht angegriffen worden sind und an die das Revisionsgericht daher gebunden ist, besteht kein Anspruch auf Leistungszuschlag für die Lebzeitenrente des Versicherten.

Nach dem für die Rentenzeit bis zum 31. Dezember 1956 maßgeblichen § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl I S. 569) wird Leistungszuschlag nach mindestens zehn vollen Jahren Hauerarbeit unter Tage für jedes weitere volle Jahr einer solchen Arbeit gewährt; es müssen also mindestens 11 Jahre Hauerarbeit oder gleichgestellte Arbeit verrichtet sein, wenn ein Anspruch auf Leistungszuschlag für ein Jahr- entstehen soll. Der Begriff der Hauerarbeit und der ihr gleichgestellten anderen Arbeiten ist auf Grund besonderer Ermächtigung durch das frühere RVA in den DurchfBest vom 7. Dezember 1943 (AN II S. 522) niedergelegt

- 7 -



- 7 -

worden. Die Tätigkeit des Versicherten erfüllt die dort aufgestellten Voraussetzungen nicht.

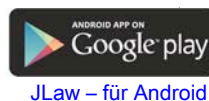
Die Tätigkeit des Grubenschlossers als solche wird in den DurchfBest nicht erwähnt. Von den für den Versicherten überhaupt in Betracht kommenden Arbeitertätigkeiten ist Hauerarbeit nach Abschnitt I Ziff. 4 (I 4) die Tätigkeit des Maschinenhauers, der dauernd in der Gewinnung oder in der Aus- und Vorrichtung vor Ort beschäftigt ist und ständig mit den Hauern zusammenarbeitet. Auch wenn man davon ausgeht, daß sowohl die Unterweisung und Einarbeitung der Bergleute an den damals neu eingeführten Schrämmaschinen als auch die gelegentliche eigene Bedienung dieser Maschinen in der Gewinnung als echte Maschinenhauertätigkeit anzusehen sei, fehlt es nach den Feststellungen des LSG an der in I 4 aufgestellten Voraussetzung, daß der Versicherte auf diese Weise **d a u e r n d** an den genannten Betriebspunkten vor Ort beschäftigt war und **s t ä n d i g** mit den Hauern zusammen gearbeitet hat, weil er nämlich auch noch andere Arbeiten zu verrichten hatte.

Das LSG hat weiter geprüft, ob die Unterweisung der Hauer an den Schrämmaschinen etwa als Aufsichtstätigkeit im Sinne von II 3a DurchfBest angesehen werden könne. Hiernach wird die Tätigkeit des Bergmannes der Hauerarbeit gleichgestellt, der als Aufsichtsperson der unter I 1-3 fallenden Bergleute - das sind im wesentlichen die eigentlichen Gedingehauer - täglich den überwiegenden Teil der Schicht dieser von ihm beaufsichtigten Bergleute mit deren Beaufsichtigung unter Tage zubringt. Die Unterweisung und Anleitung anderer Bergleute in der Maschinenbedienung ist sowohl im Rahmen einer Arbeitertätigkeit als auch in Ausübung einer echten Aufsichtstätigkeit möglich. Nach den Feststellungen des LSG zur Tätigkeit des Versicherten vor seiner Anstellung als Grubenschlossermeister am 1. August 1941 ist aber nicht anzu-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nehmen, daß er bis dahin bereits die Stellung einer Aufsichtsperson, also eines Maschinensteigers oder Maschinenfahrhauers, gehabt hätte. Die günstigeren zeitlichen Bedingungen bei Aufsichtspersonen - die qualifizierte Tätigkeit braucht sich hier nicht über die ganze Arbeitszeit, sondern nur auf den überwiegenden Teil der täglichen Schicht zu erstrecken - kämen daher für den Versicherten bis dahin nicht in Betracht. Es kann das aber letztlich dahinstehen, weil das LSG auch nicht hat feststellen können, daß der Versicherte täglich den überwiegenden Teil der Schicht auf die Beaufsichtigung der Hauer - wenn man die Unterweisung als Aufsichtstätigkeit ansehen will - verwandt hat. Allenfalls könnte das für einen Zeitraum von zehn Jahren - nämlich von 1927 bis 1937 - angenommen werden; dieser Zeitraum allein reicht aber, wie bereits ausgeführt, nicht aus, den Anspruch auf Leistungszuschlag zu begründen. Diese zeitliche Beschränkung ist auch - um auf das weitere oben Gesagte zurückzukommen - für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers als Maschinenhauerarbeit insofern von Bedeutung, als allenfalls für diesen Zeitraum angenommen werden könnte, die "sonstige" Tätigkeit des Klägers sei nur von unwesentlichem Umfang gewesen.

Auch die Tätigkeit des Versicherten nach seiner Anstellung als Grubenschlossermeister im August 1941 begründet keinen Anspruch auf Leistungszuschlag. Die Arbeit des Schlossermeisters als solche wird in den DurchfBest nicht erwähnt. Seine Aufsichtstätigkeit über die Grubenschlosser fällt auch dann nicht unter II 3a DurchfBest, wenn diese als Maschinenhauer eingesetzt sind, denn nach dieser Vorschrift wird nur die Beaufsichtigung der zu I 1-3 genannten Bergleute der Hauerarbeit unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt, nicht auch die Beaufsichtigung der unter I 4, genannten Maschinenhauer.

- 9 -



- 9 -

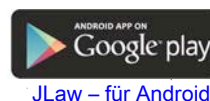
Ebenso besteht für die Rente, die dem Versicherten seit dem 1. Januar 1957 zustand kein Anspruch auf Leistungszuschlag. Auch nach dem seither maßgeblichen § 59 RKG wird der Leistungszuschlag erst nach mindestens zehn vollen Jahren Hauerarbeit unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten für jedes weitere volle Jahr einer solchen Tätigkeit gewährt; auch hiernach entsteht ein Anspruch - für ein Jahr - erst dann, wenn der Versicherte mindestens 11 Jahre Hauerarbeit oder gleichgestellte Arbeit verrichtet hat. Der Begriff der Hauerarbeiten und diesen gleichgestellten Arbeiten wird nunmehr durch die HaVO bestimmt. Die Tätigkeit als Grubenschlosser ist auch hier nicht besonders erwähnt. Ein Grubenschlosser verrichtet vielmehr nur dann Hauerarbeit, wenn er mit gleicher Tätigkeit wie ein Maschinenhauer im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist. Die Anerkennung der Tätigkeit des Versicherten scheitert hiernach insoweit schon an der Unmöglichkeit, festzustellen, daß sie im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn verrichtet wurde. Das LSG hat auch zu Recht erkannt, daß die Tätigkeit des Klägers bei der Einarbeitung der Hauer an den neu eingeführten Maschinen nicht etwa der Tätigkeit eines Meisterhauers oder Ausbildungssteigers im Rahmen der bergmännischen Berufsausbildung entspricht und daher nicht unter § 1 Nr. 4 oder § 5 Nr. 3 HaVO fällt. Sollte der Versicherte, was sehr fraglich ist, bereits als Grubenschlosser-Vorarbeiter die Stellung einer Aufsichtsperson - es käme hier die eines Maschinenfahrhauers in Betracht - gehabt haben, so gilt nach § 5 HaVO das gleiche wie nach II 3a DurchfBest; es kann nicht festgestellt werden, daß er die von ihm in der Bedienung der Maschinen unterwiesenen Hauer täglich während des überwiegenden Teils der Schicht beaufsichtigt hat.

Die Tätigkeit des Versicherten als Grubenschlossermeister fällt auch dann nicht unter die begünstigenden Vorschriften der HaVO, wenn er als solcher, was nach dem Anstellungsvertrag und dem Geschäftskreis vom 1. August 1941 allerdings wohl

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nicht anzunehmen ist, die Stellung eines Maschinensteigers oder Maschinenfahrhauers gehabt haben sollte. Soweit er dabei Maschinenhauer beaufsichtigt hat, die im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt waren, hatte er nach den Feststellungen des LSG diese Aufsichtstätigkeit nicht, wie in § 5 Nr. 1 HaVO vorausgesetzt wird, während des überwiegenden Teils der Schicht auszuüben.

Die Revision der Klägerinnen ist daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)